



Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Vorsitzender des Rechtsausschusses
Herr Dr. Ingo Wolf MdL
Platz des Landtages 1
40221 Düsseldorf



27. 10. 2016

Aktenzeichen
3475 - II. 99/Sdb.I
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Röder
Telefon: 0211 8792-548

nachrichtlich:

Rechtsausschuss des Landtags
-Referat I 1 -
40221 Düsseldorf

Rechtsausschusssitzung am 2. November 2016

**TOP 6 zum Thema: " Kinder und Jugendliche schützen - Kinder-
ehen wirksam verhindern"**

**Schriftlicher Bericht zum Sachstand in der Bund-Länder-Arbeits-
gruppe zum Umgang des deutschen Rechts mit Minderjährigen-
und Mehrfachehen**

Anlage

1 Bericht (60fach)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich Ihnen den für die 65. Rechtsausschusssitzung
am 2. November 2016 erbetenen schriftlichen Bericht zu dem im Betreff
genannten Themengebiet.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kutschaty

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

65. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 2. November 2016

Schriftlicher Bericht zu TOP Nr. 6.:
"Kinder und Jugendliche schützen - Kinderehen wirksam ver-
hindern"

Zu Tagesordnungspunkt 6. Antrag der Fraktion der FDP „Kinder und Jugendliche schützen - Kinderehen wirksam verhindern“ hat der Rechtsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen um einen schriftlichen Bericht zu dem Sachstand in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Umgang des deutschen Rechts mit Minderjährigen- und Mehrfachehen“ gebeten.

I. Vorbemerkungen

Im Kontext des Flüchtlingszuzugs sind vermehrt Fälle von verheirateten, minderjährigen Mädchen aus Syrien oder anderen Ländern festgestellt worden. Diese „Kinderbräute“ begleiten ihre häufig wesentlich älteren Ehemänner oder sollen im Rahmen der Familienzusammenführung einreisen. Die Ehen wurden nach ausländischem Recht geschlossen.

Grundsätzlich gilt für die Beurteilung der Wirksamkeit solcher nach ausländischem Recht geschlossenen Minderjährigenehen nach Art. 13 EGBGB das Heimatrecht der Betroffenen. Sofern dieses eine Minderjährigenehe erlaubt, ist die Ehe mithin als wirksam zu behandeln. Ausländisches Recht ist nur dann unanwendbar, wenn die Anwendung im Einzelfall mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist (Art. 6 EGBGB). Diese Generalklausel wird in Bezug auf Kinderehen uneinheitlich angewandt, was angesichts der vielen - zumeist sehr jungen - Mädchen, die verheiratet in Deutschland ankommen, als unbefriedigend empfunden wird.

Darüber hinaus ist im Zuge der Frage des Umgangs des deutschen Rechts mit nach ausländischem Recht geschlossenen Minderjährigenehen auch die in § 1303 BGB geregelte Ehemündigkeit erneut in den politischen Focus geraten. § 1303 BGB regelt, dass eine Ehe grundsätzlich erst ab Eintritt der Volljährigkeit geschlossen werden kann. Allerdings kann das Familiengericht in Ausnahmefällen eine Eheschließung auch genehmigen, wenn einer der Verlobten das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und der andere Ehepartner volljährig ist.

Nordrhein-Westfalen hat das Thema des Umgangs des deutschen Rechts mit Minderjährigenehen zum Kaminesgespräch der Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und -minister angemeldet. Diese Initiative fand im Kreis der Ressortchefs große Zustimmung. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat das Thema sodann aufgegriffen und eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Umgang des deutschen Rechts mit Minderjährigen- und Mehrfachehen ins Leben gerufen, die zuletzt am 19. Oktober 2016 getagt hat. An der Arbeitsgruppe nehmen neben dem Bund und einigen Ländern auch Vertreterinnen und Vertreter von den Bundesministerien des Innern und für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, dem Bundeskanzleramt, der Integrationsbeauftragten der Bundesregierung sowie einer Arbeitsgruppe der Regierungsfractionen, die sich ebenfalls mit der Thematik befasst, teil. Die Bund-Länder-

Arbeitsgruppe hat sich im Einvernehmen der Teilnehmer zunächst auf Rechtsänderungen im Bereich der Minderjährigenehen konzentriert, um zeitnah ein rechtlich fundiertes Ergebnis erzielen und einen Gesetzgebungsentwurf vorlegen zu können.

II. Sachstand in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Umgang des deutschen Rechts mit Minderjährigen- und Mehrfachehen“

Die Beratungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Umgang des deutschen Rechts mit Minderjährigen- und Mehrfachehen“ im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erfolgen vertraulich. So ist auch den nicht an der Arbeitsgruppe beteiligten Ländern die Beratungsunterlage bislang nicht zur Verfügung gestellt worden. Mit Blick darauf wird um Verständnis gebeten, dass eine Berichterstattung über den Beratungsstand nur zurückhaltend anhand der ausgetauschten fachlichen Positionen erfolgen kann, zumal abschließende Festlegungen noch nicht erfolgt sind.

1. Ehemündigkeit nach deutschem Recht / Änderung des § 1303 BGB

In der Arbeitsgruppe überwiegt die Haltung, die in § 1303 Abs. 2 BGB vorgesehene Möglichkeit, mit familiengerichtlicher Genehmigung zu heiraten, sofern ein Verlobter volljährig und der andere mindestens 16 Jahre alt ist, im Grundsatz beizubehalten.

Allerdings sollen die Voraussetzungen, unter denen die Altersgrenze von 18 Jahren im Einzelfall unterschritten werden kann, im Gesetz konkretisiert und stärker am Kindeswohl ausgerichtet werden. Im Sinne einer sogenannten positiven Kindeswohlprüfung soll in den Gesetzestext neu aufgenommen werden, dass das Familiengericht die Befreiung von dem Erfordernis der Volljährigkeit nur im Ausnahmefall und nur dann erteilen darf, wenn die beabsichtigte Ehe das Wohl des Antragstellers nicht beeinträchtigt.

Die grundsätzliche Beibehaltung der Befreiungsmöglichkeit in § 1303 Abs. 2 BGB hat zum Hintergrund, dass gegen eine vollständige Abschaffung der Vorschrift verfassungs-, europa- und menschenrechtliche Bedenken auf Bundesseite bestehen, die bspw. auch das Deutsche Institut für Menschenrechte e.V. teilt. Für die Gewährleistung des Kindeswohls wird es verbreitet als erforderlich, aber auch hinreichend angesehen, wenn über die Aufhebung der Ehe eine familiengerichtliche Entscheidung herbeigeführt wird.

2. Aufhebbarkeit von nach ausländischem Recht wirksam geschlossenen Minderjährigenehen nach deutschem Recht / Änderung des Art. 13 EGBGB

Nach Artikel 13 Absatz 1 EGBGB unterliegen die materiellen Gültigkeitsvoraussetzungen der Eheschließung für jeden Verlobten dem Recht des Staates, dem er unmittelbar vor der Eheschließung angehört. Zu den materiellen Eheschließungsvoraussetzungen

zählt auch die Ehemündigkeit (einschließlich der Folgen bei Nichteinhaltung der Vorschriften zur Ehemündigkeit).

Erwogen wird eine Änderung des Art. 13 EGBGB dahingehend, dass sofern die Ehemündigkeit eines Verlobten ausländischem Eherecht unterliegt, die Ehe nach deutschem Recht aufhebbar ist, wenn der Verlobte im Zeitpunkt der Eheschließung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Damit gelten im Aufhebungsverfahren insoweit künftig grundsätzlich die gleichen Maßstäbe für die Aufhebbarkeit einer Ehe, unabhängig davon, ob hinsichtlich der Ehemündigkeit deutsches oder ausländisches Recht anwendbar ist.

Der ebenfalls in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe diskutierte Vorschlag einer Gesetzesänderung dahingehend, dass für die Frage der Ehemündigkeit oder sogar für sämtliche Ehwirkungsvoraussetzungen deutsches Recht zur Anwendung berufen sein soll, erscheint aus Gründen der Systematik des internationalen Privatrechts nicht tragfähig.

Der teilweise vorgetragene Forderung, Ehen von Minderjährigen nach ausländischem Recht sollten in Deutschland generell, zumindest aber dann, wenn der Minderjährige zum Zeitpunkt der Eheschließung noch keine 16 Jahre alt war, als unwirksame „Nichtehe“ gelten, folgt der bisherige Beratungsstand mehrheitlich nicht, da mit einer solchen Regelung eine Reihe von verfassungsrechtlichen Problemen verbunden wäre. Würde die Minderjährigenehe generell als Nichtehe bewertet, wäre eine differenzierte Bewertung des Einzelfalles und Berücksichtigung der Bestandsschutzinteressen der betroffenen Paare ausgeschlossen. Demgegenüber wird bei der eher favorisierten Lösung die Ehe ex nunc aufgehoben (§ 1313 Satz 2 BGB), weil die in der Regel gelebte Lebensgemeinschaft nicht rückwirkend beseitigt werden soll. Die rechtlichen Folgen der Eheaufhebung entsprechen damit weitgehend denen bei einer Scheidung der Ehe (§ 1318 Absatz 2 bis 5 BGB). So bleibt beispielsweise die Vaterschaft des Ehemannes für ein während der Ehe geborenes Kind (§ 1592 Nummer 1 BGB) unberührt. Außerdem wird dem Ehegatten Unterhalt wie bei geschiedenen Ehegatten zuerkannt (§ 1318 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BGB). Betreuungsunterhalt wird darüber hinaus gewährt, wenn die Versagung wegen der Belange des Kindes im Einzelfall grob unbillig wäre (§ 1318 Absatz 2 Satz 2 BGB). Ebenso gelten die Regelungen zum Zugewinnausgleich und zum Versorgungsausgleich, falls keine grobe Unbilligkeit vorliegt (§ 1318 Absatz 3 BGB). Die Haushaltsgegenstände und die Ehewohnung können nach den §§ 1568a und b BGB verteilt werden (§ 1318 Absatz 4 BGB).

Die Eheaufhebung bietet für den Minderjährigen damit eine Reihe von Vorteilen gegenüber dem Vorschlag, Minderjährigenehen generell als unwirksam zu behandeln. Dies gilt insbesondere dann, wenn aus der Ehe bereits ein Kind hervorgegangen ist. Durch die differenzierten Folgen der Eheaufhebung sind die minderjährige Mutter und das Kind rechtlich wesentlich besser gestellt.

Für die Variante der Annahme einer Ehenichtigkeit liegen demgegenüber derzeit keine befriedigenden Lösungen für die skizzierten Folgefragen vor.

3. Regelung von Eilmaßnahmen zum Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen während des Aufhebungsverfahrens

Diskutiert wird, ein neues Beschleunigungsgebot für Eheaufhebungsverfahren einzuführen, in dem auf die Vorschriften über den Vorrang- und Beschleunigungsgrundsatz in Kindschaftssachen verwiesen wird und darüber hinaus eine zwingende Anhörung des Jugendamtes vorgesehen ist.

Darüber hinaus ist eine Änderung des § 1633 BGB erörtert worden. § 1633 BGB sieht vor, dass sich die Personensorge des Sorgeberechtigten für einen Minderjährigen, der verheiratet ist oder war, auf die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten beschränkt. Gemäß § 1800 Satz 1 BGB gilt die Einschränkung auch für den Vormund. Hinsichtlich der tatsächlichen Personensorge ist der verheiratete Minderjährige damit einem Volljährigen gleichgestellt. Diese Einschränkung der Personensorge erfasst insbesondere das Erziehungsrecht und das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Sie beruht auf der Erwägung, dass die Eingehung der Ehe gemäß § 1303 Absatz 2 BGB durch das Familiengericht geprüft und dabei die für die Eingehung der Ehe erforderliche Reife festgestellt worden ist. Das Eheleben soll dann nicht durch erzieherische Maßnahmen der Eltern gestört werden.

Diese Einschränkung ist nach der derzeitigen Rechtslage endgültig, das heißt sie lebt auch dann nicht wieder auf, wenn die Ehe vor Eintritt der Volljährigkeit bereits wieder aufgelöst wird. Gerade in den zur Diskussion stehenden Fällen von Ehen unter Beteiligung von jungen Mädchen ist diese Rechtsfolge zum Schutz der Minderjährigen nicht ausreichend. Sie konterkariert den mit der Eheaufhebung angestrebten Schutz der betroffenen Minderjährigen.

Erwogen wird, die Beschränkung der Personensorge entfallen zu lassen, wenn die Ehe wegen eines Verstoßes gegen § 1303 BGB aufgehoben worden ist. Darüber hinaus wird eine Regelung diskutiert, die es dem Familiengericht ermöglicht, den Wegfall der Beschränkung der Personensorge anzuordnen, sobald ein Antrag auf Aufhebung der Ehe gestellt worden ist.

Mit einer Anordnung zum Wegfall der Beschränkung der Personensorge nach § 1633 BGB wären auch gerichtliche Maßnahmen zum Schutz des Kindes möglich (z.B. Kindesschutzmaßnahmen nach § 1666 BGB, Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge nach § 1674 BGB und Bestellung eines Vormunds). Außerdem hat ein vom Gericht bestellter Vormund des Minderjährigen, beispielsweise das Jugendamt als Amtsvormund, die Möglichkeit, den Aufenthalt des Jugendlichen – soweit erforderlich auch gegen dessen Willen – zu bestimmen und ihn zu seinem Schutz von seinem Ehegatten zu trennen.

Damit der betroffene Minderjährige vor der Stellung des Aufhebungsantrages nicht

schutzlos ist, soll in den Vorschriften über die Inobhutnahme bzw. vorläufige Inobhutnahme durch das Jugendamt (§§ 42, 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VIII) klargestellt werden, dass auch ein verheirateter Minderjähriger in Obhut genommen werden kann, wenn das Kindeswohl andernfalls gefährdet wäre.

4. Weitere Verfahrensweise

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz strebt an, Anfang November 2016 dem parlamentarischen Raum auf Bundesebene einen Gesetzentwurf vorzustellen. Der weitere Verfahrensgang bleibt abzuwarten.